

Die Stadt Senden erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG - vom 09.08.1996, GVBL S. 396 in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
der Stadt Senden vom 29.05.2019

§ 1

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll beträgt bei zweiwöchentlicher Abholung im Monat für

a) eine Müllnormtonne mit	40 l Füllraum	4,70 EUR
b) eine Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	7,05 EUR
c) eine Müllnormtonne mit	80 l Füllraum	9,40 EUR
d) eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	14,10 EUR
e) eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	28,20 EUR
f) einen Müllgroßbehälter von	1.100 l Füllraum	142,15 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt sich die Gebühr.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 4,50 EUR. Die Gebühr für einen Papiersack zur Anlieferung von Grünabfällen in der Kompostieranlage beträgt 0,50 EUR.

(3) Die Gebühr für Sperrmüll beträgt für den jeweils tatsächlich zur Beseitigung gegebenen Abfall 0,25 EUR je kg, mindestens jedoch 2,50 EUR.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt auf dem Wertstoffhof beträgt

a) für Mengen bis 15 l	4,00 €
b) für Mengen bis 30 l	8,00 €
c) für Mengen bis 45 l	12,00 €
d) für Mengen bis 60 l	16,00 €

Die Höchstanlieferungsmenge beträgt 60 l pro Anlieferung/Tag.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Senden, den 16. Dezember 2020

Claudia Schäfer-Rudolf
1. Bürgermeisterin

SENDEN
Stadt

